

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Deutsch
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe I an der
Universität - Gesamthochschule Essen
Vom 22. Januar 1999**

**Amtliche Bekanntmachungen S. 45,
geändert durch Ordnungen vom 18. Mai 1999 (Amtl. Bekanntm. S. 159)
und vom 26. Juli 2001 (Verköndungsblatt S. 73)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Universität-Gesamthochschule Essen folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)
- § 3 Besondere notwendige und wünschenswerte Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudierendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums

II. Gliederung des Studiums

- § 7 Studieninhalte
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Abschluß des Grundstudiums
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Erste Staatsprüfung
- § 13 Freiversuch
- § 14 Studienplan

III. Besondere Bestimmungen

- § 15 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 16 Teilnahme­scheine, Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise
- § 17 Studienberatung

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NW. S. 564)
- der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, berichtigt 1995 S. 166) geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524)

das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch an der Universität - Gesamthochschule Essen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Zum Studium berechtigt auch das Abschlußzeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld. Hinsichtlich der möglichen Anrechnung von Leistungen auf das Grundstudium gilt § 18 Abs. 5.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

§ 3 Besondere notwendige und wünschenswerte Studienvoraussetzungen

(1) Für die Fähigkeit zur Lektüre von Texten der wissenschaftlichen Literatur und anderer Literaturen als der deutschen sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen notwendig. Sie werden in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Als zweite Fremdsprache wünschenswert sind auch Kenntnisse in einer der Herkunftssprachen von Zuwanderern.

§ 4 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist im Sommersemester und im Wintersemester möglich.

§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 UG beträgt sieben Semester. Sie umfaßt die Regelstudiendauer von sechs Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester (§ 36 Abs. 5 LPO).

(2) Der Studienumfang im Unterrichtsfach Deutsch beträgt 42 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 40 SWS. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und daß Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an freigewählten zusätzlichen Lehrveranstaltungen stehen.

§ 6 Ziel des Studiums

(1) Ziel der Ausbildung ist die wissenschaftliche Vorbereitung darauf, ein Lehramt für die Sekundarstufe I an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben. Das Studium umfaßt am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Studien. In das erziehungswissenschaftliche Studium sind gesellschaftswissenschaftliche Studien, in das fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einbezogen.

(2) Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch soll dazu dienen,

1. Kenntnis der deutschen Sprache und Literatur in ihrer kommunikativen, historischen und systematischen Differenzierung sowie Kenntnisse der Lehr- und Lernvorgänge im Deutschunterricht und ihrer Bedingungen zu erwerben,
2. sich Theorien und Methoden zur Beschreibung, Analyse und Erklärung von Sprache, Literatur und Unterricht anzueignen,
3. Fähigkeiten zu entwickeln, sich aufgrund der genannten Kenntnisse sowie der theoretischen und methodischen Einsichten im Hinblick auf die Unterrichtsaufgaben selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und Lösungen zu finden.

II. Gliederung des Studiums

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- A: Sprachwissenschaft (Linguistik)
- B: Literaturwissenschaft
- C: Fachdidaktik
- D: Sprachpraxis (Sprecherziehung)

(2) Die Studienbereiche sind in Teilgebiete untergliedert.

(3) Teilgebiete im Bereich der Sprachwissenschaft sind:

- A 1 Theorien, Modelle, Methoden
- A 2 Beschreibungsebene der deutschen Sprache
- A 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- A 4 Historische Aspekte der deutschen Sprache
- A 5 Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache
- A 6 Funktionale Aspekte der deutschen Sprache

(4) Die Teilgebiete im Bereich der Literaturwissenschaft sind:

- B 1 Theorien, Modelle, Methoden
- B 2 Gattungen und Formen
- B 3 Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500
- B 4 Deutsche Literatur von etwa 1500 bis etwa 1800
- B 5 Deutsche Literatur von etwa 1800 bis zur Gegenwart
- B 6 Autorinnen und Autoren und Werke

(5) Die Teilgebiete im Bereich der Fachdidaktik sind:

- C 1 Theorien, Modelle, Methoden
- C 2 Curriculum Deutsch
- C 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht
- C 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht

(6) Lehrveranstaltungen über deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters (Mediävistik) können sowohl dem Bereich Sprachwissenschaft (A) als auch dem Bereich Literaturwissenschaft (B) zugeordnet werden.

(7) Der Bereich Sprachpraxis (D) wird nicht in Teilgebiete untergliedert. Die Studien in diesem Bereich gewährleisten, daß der Kandidat oder die Kandidatin die deutsche Standardsprache sicher und artikuliert sprechen kann. Die entsprechende Lehrveranstaltung kann während des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums besucht werden. Sie wird gegebenenfalls nicht auf die Studienleistungen des Grundstudiums angerechnet. Über die erfolgreiche Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt, die bei der Zulassung zur Prüfung vorzulegen ist.

§ 8

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von drei Semestern und ein Hauptstudium von drei Semestern.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 9 etwa 18 bis 20 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Auf das Hauptstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 11 etwa 22 bis 24 SWS.

§ 9

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium dient der Einführung in die in § 7 genannten Inhalte und Bereiche des Faches, d. h. insbesondere
 - der Vermittlung von Fachmethoden und der Einführung in die Fachterminologie,
 - der Vermittlung von Grundlagen- und Überblickswissen,
 - der Anleitung zu selbständiger Auseinandersetzung mit den Gegenständen des Studiums,
 - der Einübung verschiedener Formen schriftlicher und mündlicher Darstellung,
 - der Einübung von kooperativen Arbeitsverfahren und projektorientiertem Lernen.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen
 - Pflichtveranstaltungen 8 SWS
 - Wahlpflichtveranstaltungen 10 SWS
- (3) Pflichtveranstaltungen (P) im Grundstudium sind:
 - Grundkurs Sprachwissenschaft 4 SWS
 - Grundkurs Literaturwissenschaft 4 SWS

Die Grundkurse dienen der Einführung in die wichtigsten Teilbereiche des Faches. Die Grundkurse müssen im ersten - in begründeten Ausnahmen im zweiten - Fachsemester absolviert werden. Sie schließen mit der Berechtigung zum Besuch der Proseminare ab, die mit einem Teilnahmechein festgestellt wird.

- (4) Wahlpflichtveranstaltungen (WP) im Grundstudium sind aus folgenden Bereichen zu belegen:
 - Bereich A (Sprachwissenschaft) 4 SWS
 - Bereich B (Literaturwissenschaft) 4 SWS
 - Bereich C (Fachdidaktik) 2 SWS

(5) In je einem Proseminar aus den Bereichen A und B muß ein Leistungsnachweis erworben werden.

§ 10

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem dritten Semester abgelegt. Voraussetzungen für die Anmeldung zur Zwischenprüfung sind:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 5 LPO;
- je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A und B;
- Nachweis, daß die oder der Studierende an der Universität-Gesamthochschule Essen vor Abschluß des Grundstudiums für das Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I eingeschrieben war oder gemäß § 70 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(3) Die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Deutsch für das Lehramt in der Sekundarstufe I wird in Form eines Kolloquiums von 30 Minuten Dauer erbracht. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs 3.

(4) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein. Es wird dringend empfohlen, entsprechende Vermittlungsangebote der Hochschule noch während des Grundstudiums wahrzunehmen.

§ 11

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient der vertieften Auseinandersetzung mit einigen der in § 7 aufgeführten Bereiche des Faches. Deshalb sind Schwerpunktsetzungen im Hinblick auf die Erste Staatsprüfung notwendig. Wichtigstes Ziel ist die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit den gewählten Schwerpunkten.

- (2) Auf das Hauptstudium entfallen
 - Pflichtveranstaltungen 2 SWS
 - Wahlpflichtveranstaltungen 18 SWS
 - Wahlveranstaltungen 2 SWS

(3) Pflichtveranstaltungen (P) im Hauptstudium sind die schulpraktischen Studien (2 SWS). Sie werden in der Regel im Zusammenhang mit einem fachdidaktischen Seminar aus dem Bereich C angeboten; über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Wahlpflichtveranstaltungen (WP) im Umfang von insgesamt 18 SWS sind aus vier verschiedenen Teilgebieten zu belegen. Je ein Teilgebiet muß aus den Bereichen A, B und C gewählt werden, das vierte wahlweise aus A oder B. Eines der vier gewählten Teilgebiete muß vertieft, d.h. mit 6 SWS studiert werden, die übrigen Teilgebiete mit jeweils 4 SWS.

(5) Folgende Teilgebiete sind an der Universität-Gesamthochschule Essen als Vertiefungsgebiete im Hauptstudium wählbar:

- A 2 (Beschreibungsebenen der Deutschen Sprache)
- B 2 (Gattungen und Formen)
- C 2 (Curriculum Deutsch).

(6) Im Teilgebiet der Vertiefung und in einem anderen Teilgebiet ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden weiteren Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis.

(7) Wahlveranstaltungen (W) sind innerhalb des Lehrangebotes des Faches Germanistik oder innerhalb solcher Lehrangebote anderer Fächer an der Universität-Gesamthochschule Essen frei wählbar, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studienziel stehen. Der Besuch eines Kolloquiums für Examenkandidatinnen oder Examenkandidaten wird empfohlen.

§ 12 Erste Staatsprüfung

(1) Das Studium schließt ab mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

(2) Die Erste Staatsprüfung besteht aus:

1. einer schriftlichen Hausarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer; in begründeten Ausnahmefällen auch in Erziehungswissenschaft
2. schriftlichen und mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und in den beiden Unterrichtsfächern

(3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, d. h. zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, soll frühestens im fünften Semester beantragt werden. Sie setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums in beiden Unterrichtsfächern und in Erziehungswissenschaft voraus. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen. Aus dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll, sind ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet der vertieften Studien und ein qualifizierter Studiennachweis aus einem anderen Teilgebiet vorzulegen.

(4) Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in dem Teilgebiet mit den vertieften Studien angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen. Sie ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.

(5) Zur Fortsetzung der Prüfung soll der Zulassungsantrag zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ergänzt werden. Dabei sind schulpraktische Studien nachzuweisen und die erforderlichen Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise vorzulegen.

(6) Im Unterrichtsfach Deutsch ist eine Klausurarbeit (Arbeit unter Aufsicht) anzufertigen. Wurde die schriftliche Hausarbeit im Unterrichtsfach Deutsch geschrieben, ist diese Klausurarbeit in dem Bereich zu schreiben, dem die Hausarbeit nicht zugeordnet ist. Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten beträgt vier Stunden.

(7) Im Unterrichtsfach Deutsch ist ferner eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(8) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und

Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.

§ 13 Freiversuch

(1) Erfolgt die Ergänzung des Zulassungsantrages innerhalb der in § 12 Abs. 5 genannten Frist, dann

- gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen,
- kann bei bestandener Erster Staatsprüfung zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Unterrichtsfach Deutsch einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Näheres regelt § 28 LPO.

§ 14 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigefügt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

III. Besondere Bestimmungen

§ 15 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) Übergreifende Veranstaltungen:

Die Vorlesung (VO) bietet in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.

Das Kolloquium intendiert den offenen Gesprächsaustausch zwischen Lehrenden und Lernenden über einen wissenschaftlichen Gegenstand.

(2) Veranstaltungen des Grundstudiums:

- zum Grundkurs vgl. § 9 Abs. 3
- Die Übung (ÜB) dient dem Erwerb und der Festigung von wissenschaftlichen Fertigkeiten.
- Proseminar (PS) führt anhand eines begrenzten Gegenstandes oder einer speziellen Fragestellung exemplarisch in grundlegende Teilgebiete einer Disziplin ein und leitet zu wissenschaftlichem Arbeiten an.

(3) Veranstaltungen des Hauptstudiums:

- Das Hauptseminar (HS) dient der vertiefenden Einarbeitung in Spezialgebiete. Es fördert die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.
- Die schulpraktischen Studien (SPS) sind Veranstaltungen der Hochschule. Sie werden in der Regel in Verbindung mit einem fachdidaktischen Seminar angeboten und umfassen Hospitationen und/oder eigene Unterrichtsversuche. Es können auch solche Studien als schulpraktische Studien angerechnet werden, bei denen die Unterrichtsbeobachtung indirekt erfolgt, z. B. in der Unterrichtsmittschau.

§ 16

Teilnahmescheine, Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise

(1) Teilnahmescheine sind Bestätigungen über die aktive und zielgerichtete Teilnahme an Lehrveranstaltungen; eine individuell zurechenbare Leistung darf nicht verlangt werden.

(2) Leistungsnachweise überprüfen die selbständige Auseinandersetzung mit dem Stoff und bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Die Leistungen können u. a. erbracht werden in Form von:

- Arbeiten unter Aufsicht,
- Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung,
- schriftlichen Hausarbeiten und
- mündlichen Prüfungen.

(3) Qualifizierte Studiennachweise überprüfen, ob sich die Studierenden den in der Lehrveranstaltung behandelten Stoff angeeignet haben. Die diesen Anforderungen entsprechenden Leistungen können u. a. erbracht werden in Form von:

- Protokollen einer Seminarsitzung oder
- schriftlichen Hausaufgaben.

(4) Zu Beginn einer Veranstaltung wird von den Lehrenden darüber informiert, welche Nachweise in dieser Veranstaltung erworben werden können (Leistungsnachweis oder qualifizierter Studiennachweis) und welche Leistungen dafür jeweils zu erbringen sind.

§ 17

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentralstelle für allgemeine Studienberatung (ZAS) der Universität-Gesamthochschule Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienneigung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 UG). Zu Anfang jedes Semesters führt die zentrale Studienberatungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich eine Orientierungsphase für Studienanfänger durch.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Deutsch erfolgt durch vom Dekan benannte Studienberater des Fachbereichs. Darüber hinaus nehmen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden die Aufgabe wahr, die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Studienschwerpunkte zu beraten.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen, die an anderen als in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der LPO festgelegten Anforderungen ent-

sprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Studium Unterrichtsfach Deutsch zu erbringenden Studienleistungen (vgl. § 18 Abs. 2 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 LPO).

(2) Studienzeiten, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (vgl. § 18 Abs. 1 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 4 LPO).

(3) Mindestens die Hälfte des Studiums muß an deutschsprachigen Hochschulen erbracht worden sein. Darüber hinausgehende Studienzeiten im nicht deutschsprachigen Ausland werden nicht angerechnet. (vgl. § 5 Abs. 4 LPO).

(4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Unterrichtsfach Deutsch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 56 LPO).

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung im Wahlfach Deutsch an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird (§ 137 UG).

(6) Entscheidungen über die Anrechnung von Studien und über die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen des Abschlusses des Grundstudiums trifft die Universität in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 5 UG.

(7) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und über die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung trifft das für die Universität-Gesamthochschule Essen zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Essen.

(8) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter sowie die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen sind in den §§ 57 ff. LPO geregelt.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die erstmalig im Wintersemester 1998/99 oder später für den Studiengang Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind.

(2) Sie findet ferner Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1998/99 in das Hauptstudium eintreten. Studierende, die sich im Wintersemester 1994/95 oder später erstmals im Studiengang Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I eingeschrieben haben und vor dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt in das Hauptstudium eingetreten sind, können die Anwendung der Bestimmungen dieser Studienordnung beantragen. Auf alle übrigen Studierenden finden

die Bestimmungen der Studienordnung für das Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität-Gesamthochschule-Essen vom 30. Juli 1991 (Amtl. Bekanntm. S. 99) Anwendung.

(3) Im übrigen wird verwiesen auf § 62 und Artikel I der Achten Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524).

§ 20
Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 30. Juli 1991 (Amtl. Bekanntm. S. 99) außer Kraft. § 19 bleibt unberührt.

*

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 der Universität-Gesamthochschule Essen vom 28.6.1995, 3.9.1997 und 5.11.1998 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 17.11.1998.

Essen den 22. Januar 1999

Für den Rektor
der Universität-Gesamthochschule Essen
Der Prorektor für Personal und Finanzen

Universitätsprofessor Dr. E. Schmachtenberg

**Studienplan für das Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität-Gesamthochschule Essen**

Grundstudium

1. Semester:	Grundkurs Sprachwissenschaft (P)	4 SWS
	Grundkurs Literaturwissenschaft (P)	4 SWS
2. Semester:	Proseminar im Bereich A (WP)	2 SWS
	Proseminar im Bereich B (WP)	2 SWS
	Übung im Bereich D (P)	2 SWS
3. Semester:	Proseminar oder Vorlesung im Bereich A (WP)	2 SWS
	Proseminar oder Vorlesung im Bereich B (WP)	2 SWS
	Proseminar oder Vorlesung im Bereich C (WP)	2 SWS

In je einem Proseminar der Bereiche A und B muß ein Leistungsnachweis erworben werden.

Zwischenprüfung nach dem 3. Semester: mündliche Prüfung (30 Min.) in den Bereichen A und B.

Hauptstudium

Im Hauptstudium sind vier verschiedene Teilgebiete der Bereiche A, B und C zu belegen. Aus jedem Bereich muß mindestens ein Teilgebiet gewählt werden, aus dem Bereich C allerdings insgesamt nur eines. Eines der vier gewählten Teilgebiete muß vertieft, d.h. mit 6 SWS studiert werden, die übrigen Teilgebiete mit jeweils 4 SWS. Im Teilgebiet der Vertiefung und in einem anderen Teilgebiet ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden weiteren Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis.

4. Semester:	Studium im Teilgebiet 1 (WP)	4 SWS
	Studium im Teilgebiet 2 (WP) (mit Leistungsnachweis)	4 SWS
5. Semester:	Schulpraktische Studien (P)	2 SWS
	Vertiefte Studien im Teilgebiet 1 (WP) (mit Leistungsnachweis)	2 SWS
	Studium im Teilgebiet 3 (WP) (mit qualifiziertem Studiennachweis)	4 SWS
6. Semester:	Studium im Teilgebiet 4 (WP) (mit qualifiziertem Studiennachweis)	4 SWS
	Kolloquium für Examenskandidaten (W)	2 SWS